

lationskosten. Dabei ist der Direktverkehr zwischen den sozialistischen Betrieben der Industrie und der Landwirtschaft bei Wahrung des höchsten Nutzeffektes für die gesamte Volkswirtschaft weitestgehend anzuwenden. Sie führen eine wirtschaftliche Bestandhaltung an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln zur bedarfsgerechten und reibungslosen Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft durch.

(8) Zur schnellen Einführung von Neuerervorschlägen, die von ökonomischem Nutzen sind, in die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sichern die Handelskontore die Bereitstellung des notwendigen Materials und der Ausrüstungen im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan festgelegten materiellen Fonds.

(9) Sie vermitteln den Verkauf und Kauf der in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ihrer Versorgungsbereiche nicht erforderlichen gebrauchten Ausrüstungen mit dem Ziel, eine volle Nutzung der Grundfonds zu unterstützen.

(10) Darüber hinaus haben die Handelskontore insbesondere:

- die Betriebspläne auf der Grundlage der staatlichen Kontrollziffern auszuarbeiten und dabei die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, volle Ausnutzung der Grundmittel und den höchsten Nutzeffekt der Investitionen zu sichern;
- durch die Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Mitarbeiter im sozialistischen Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen zu gewährleisten;
- die breite Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerervorschläge, die von ökonomischem Nutzen sind, sowie die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in der Handelstätigkeit durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu sichern;
- die Ausarbeitung und den Abschluß des Betriebskollektivvertrages in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung durchzuführen;
- mit Hilfe der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie der Aufschlüsselung des Betriebsplanes auf die Betriebsabteilungen und Außenstellen das Sparsamkeitsprinzip durchzusetzen und zu sichern, daß die vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds rationell genutzt, die Rentabilität erhöht und das Prinzip der materiellen Interessiertheit richtig angewandt werden;
- in allen Fragen, in denen die Entwicklung der Handelskontore die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen des Staatsapparates, insbesondere mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, durchzuführen. Das gilt vor allem für die Planung und Realisierung der Investitionen, Lenkung von Arbeitskräften sowie soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen.<sup>11</sup>

(11) Die Handelskontore sind zur Sicherung des Volkseigentums in ihren Betrieben verantwortlich für den vorbeugenden Brandschutz, die Bewachung und den Luftschutz.

## § 5

### Außenstellen

(1) Zur Lösung der sich aus § 4 ergebenden Aufgaben unterhalten die Handelskontore in dem zur bedarfsgerechten Versorgung bei niedrigsten Zirkulationskosten erforderlichen Umfange Außenstellen.

(2) Die Außenstellen haben bei der Durchführung dieser Aufgaben mit den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte ihrer Versorgungsbereiche eng zusammenzuarbeiten.

## § 6

### Leitung

(1) Die Handelskontore werden vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit des Handelskontors verantwortlich und dem Hauptdirektor des Zentralen Kontors rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Weisungen des Hauptdirektors des Zentralen Kontors zu verwirklichen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(3) Der Direktor leitet das Handelskontor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und stützt sich in seiner Leitungstätigkeit besonders auf die Betriebsparteilung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Direktor hat im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Betriebsplanes sowie auf Grund geltender Bestimmungen das Recht, alle Angelegenheiten des Handelskontors zu entscheiden. Bei seiner Entscheidung ist er an die Weisungen des Hauptdirektors des Zentralen Kontors gebunden.

(5) Der Direktor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter und Außenstellenleiter über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegungen müssen eine straffe Ordnung und Disziplin sowie die persönliche Verantwortung der leitenden Mitarbeiter und Außenstellenleiter gesichert werden.

(6) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Direktors vom Handelsleiter wahrgenommen. Bei dessen Verhinderung wird das Handelskontor von einem anderen vom Direktor bestimmten leitenden Mitarbeiter geleitet.

(7) Die leitenden Mitarbeiter und Außenstellenleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen bzw. Außenstellen verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

## § V

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Handelskontore werden im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Handelsleiter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Handelsleiter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Falle der Verhinderung des Handelsleiters tritt an dessen Stelle ein anderer vom Direktor beauftragter leitender Mitarbeiter.